

hervorragender, für den Gegenstand begeisterter Collegen, in den ausgezeichneten Debatten der Geschäftsgenossen selbst, in mehr als 50 Aufsätzen, Vorschlägen, Kritiken u. Anderer vor. Wir begegnen dort den verschiedenartigsten Projecten — darunter auch einem, welches dem Hrn. Burdach sich nähert (wir kommen darauf noch zurück), alle dictirt von der gleichen, dankenswerthen uneigennütigen Absicht des Hrn. Burdach: für unsere Wittwen und Waisen ein gutes, haltbares Werk zu stiften, — aber freilich auch ernst geprüft und erwogen und mit Berechnungen versehen u. s. w. Es treten diese Projecte mehr als Vorschläge auf, nicht so zu sagen fix und fertig, aus der Pistole geschossen, wie das des Hrn. Burdach gleich mit vollständigen Statuten und gar gleich das Quittungsformular dahinter! Wir meinen, das findet sich, das ist Nebensache; die Hauptsache ist: liegt nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit vor, in der projectirten Weise wirklich auf die Dauer eine Wittwen-Pensions-Casse zu stiften?

Wir wissen nicht, ob Hr. Burdach das vom Buchhandel zu seiner eigenen Belehrung geschaffene reiche Material über den Gegenstand bei seinem Projecte zu Rathe gezogen hat; bezweifeln möchten wir es. Aber ist ihm denn wirklich nicht der Gedanke gekommen: wenn sein, man möchte sagen naïv-einfaches Project der Absicht entspricht, weshalb ist denn von allen den Männern der Wissenschaft und des praktischen Lebens, die dem schwierigen Thema des Renten- und Lebensversicherungs-Wesens ihre ganze Thätigkeit widmen — nicht Einer bis dahin auf sein, wie gesagt naïv-einfaches Project gefallen! Oder ist dasselbe etwa das „Ei des Columbus“?

Das Burdach'sche Project geht dahin: Jeder dem Verein Beitretende zahlt einen Jahresbeitrag von 5 Thlr. Im ersten Jahre kommt die ganze dadurch erzielte Einnahme zum Erfahrungsvermögen; vom zweiten Jahre ab wird die Einnahme nach Abzug eines Zehnthells und der Verwaltungskosten an die Wittwen der verstorbenen Beitragenden vertheilt, doch nie mehr als an jede höchstens 100 Thlr. Auf das Alter des Beitragenden, auf das seiner Frau, auf seinen Gesundheitszustand — diese wichtigsten Momente bei der Feststellung von Pensionsätzen und Pensionssummen, wird nach dem Burdach'schen Vorhaben gar nicht gerücksichtigt; wie kann so Construirtes auch nur auf 10 Jahre halten! Liegt es nicht auf der Hand, daß nicht bloß im Buchhandel, sondern aller Orten 50, 100, 200 Männer sofort zusammentreten würden, wenn sie mit einem Jahresbeitrag von 5 Thlr. ihren Wittwen auf Lebenszeit eine Pension von 100 Thlr. sichern könnten? Hat Hr. Burdach nie einen Blick in die Statuten solider Lebens- und Pensionsversicherungsanstalten geworfen und daraus entnommen, welchen Jahresbeitrag dort ein Mann zu zahlen hat, um seiner Frau nach seinem Ableben eine Pension von 100 Thlr. jährlich zu sichern? Wir wollen diese Anstalten hier nicht speciell citiren, weil bemerkt werden könnte, daß solche an dem Unternehmen noch einen geschäftlichen Gewinn haben. Sehen wir uns die in den Jahren 1846 — 1848 vom ganzen deutschen Buchhandel so lebhaft betriebene projectirte Buchhändler-Wittwen- und Waisencasse an, die lediglich humane Zwecke verfolgte, bei deren Betrieb deshalb die Verwaltungskosten als die allerniedrigsten angenommen und daher die festgesetzten Jahresbeiträge niedriger als bei allen bestehenden ähnlichen Gesellschaften waren. Aber trotzdem betrug dieselben für eine Wittwen-Pension von 100 Thlr. jährlich:

bei einem Alter des Mannes von 30 Jahren und der Frau von 20 Jahren jährlich 26 Thlr. 1½ Ngr.;

bei einem Alter des Mannes von 40 Jahren und der Frau von 30 Jahren jährlich 34 Thlr. 28 Ngr.;

bei einem Alter des Mannes von 50 Jahren und der Frau von 40 Jahren jährlich 47 Thlr. 3 Ngr.

Und solchen, von den Männern der Wissenschaft und der Praxis

nach den eingehendsten Studien festgesetzten Berechnungen gegenüber will es Jemand unternehmen, mit 5 Thlr. Jahresbeitrag den Wittwen 100 Thlr. Pension für ihr Leben zu verheißen!

Notorisch erreichen Frauen ein höheres Lebensalter als Männer; da sie in den meisten Fällen 10 — 15 Jahre jünger sind als ihre Männer, überleben sie dieselben durchschnittlich um 10 — 20 Jahre. Die Wittwe eines Mannes, der also z. B. zwanzig Jahre zu dem Verein des Hrn. Burdach jährlich 5 Thlr., also zusammen 100 Thlr. beigetragen hat, soll dadurch während nun weiterer 15 Jahre ihres Lebens jährlich 100 Thlr.: zusammen 1500 Thlr. erhalten!!! Sind weitere Zahlen nöthig!?

Wir sagten oben, daß schon ein ähnliches Project wie das Burdach'sche vor Jahren im Buchhandel zur Sprache kam; es war das des so früh heimgegangenen Collegen R. Mühlmann. Dasselbe beanspruchte auch nur einen Jahresbeitrag von 5 Thlr. und verheiß eine Rente von 100 Thlr. jährlich, denn es setzte voraus, daß der Börsenverein jährlich 1500 Thlr. als Zuschuß dazu zahlte! Aber auch dieses Project war nicht realisirbar!

Es tritt im Buchhandel manche Gedankenlosigkeit zu Tage; so weit wird solche aber nicht gehen, daß sich zur Ausführung des Burdach'schen Projectes wirklich fünfzig Männer finden, die einen Jahresbeitrag von 5 Thlr. in der Erwartung zusagen: damit ihren Frauen nach ihrem Ableben eine Pension bis zu 100 Thlr. zu sichern. Wäre das doch der Fall, so mag es Hr. Burdach verantworten, bei einer Anzahl von Collegen in der ernstesten Angelegenheit der Versorgung ihrer Frauen Hoffnungen erregt zu haben, deren Nichterfüllung bei einem nur einigermaßen sorgsamem Durchdringen des ganzen Gegenstandes wohl voranzusehen war.

F. F.

**Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund zum Schutze der Original-Photographien gegen unbefugte Nachbildung.** Nebst Erläuterungen und einer Denkschrift über die Schutzberechtigung der Original-Photographien von Hermann Kaiser.

(Schluß aus Nr. 183.)

3. Gegenstand des Schutzes ist nur die Photographie nach der Natur.

Die Photographie kann verwendet werden zur Reproduction von Werken der bildenden Künste. In diesem Falle genießt sie einen besondern Schutz als rechtmäßige Nachbildung eines Werkes der Kunst. Im Gegensatz dazu steht die Photographie nach der Natur. Diese bisher schutzlos soll nach dem Verfasser fünf Jahre lang geschützt werden. Der Verfasser unterläßt es genau zu erörtern, was eine Photographie nach der Natur sei? Er erwähnt S. 9, daß darunter die „direct nach der Natur entstandenen photographischen Abbildungen zu verstehen seien, gleichviel ob dieselben Portraits, Figuren-Gruppen, landschaftliche oder architektonische Ansichten oder Abbildungen lebloser Gegenstände, Stillleben oder dergl. darstellen“. Unzweifelhaft ist diese Frage nicht. Ist z. B. die photographische Abbildung eines Frescogemäldes eine Aufnahme nach der Natur? Man wird bald ja, bald nein antworten können. Wird nur das Gemälde reproducirt, so ist sie es nicht. Wird das ganze Haus, das ganze Zimmer mit abgebildet, wie viel Werke der Kunst es auch enthalte, so ist sie eine Aufnahme nach der Natur. Der Verfasser hätte sich hier genauer auf die allgemeinen Kriterien der Photographie nach der Natur einlassen sollen.

4. Die Photographie nach der Natur wird geschützt gegen unbefugte, mittelst mechanischer Vielfältigung bewirkte Nachbildung.

Dies ist der Vorschlag des Verfassers im §. 1. seines Entwurfs. Derselbe gibt S. 7 und 8 zu, daß der Ausdruck: „mechanische Ver-